



Geschäftsordnung des Leitungsteams

der KSJ-Stadtgruppe St. Scholastika im Diözesanverband Hamburg

KSJ Hamburg
Stadtgruppe St. Scholastika
040 / 2530 34-0
Bürgerweide 33
20535 Hamburg

schola@ksj-hamburg.eu
www.ksj-hamburg.de
facebook.com/ksj.hamburg

Inhalt

1	Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	3
2	Vorbereitung.....	3
3	Tagesordnung.....	3
4	Leitung.....	3
5	Protokollführung.....	4
6	Beschlussfähigkeit und Modalitäten.....	4
7	Öffentlichkeit.....	5
8	Redeordnung.....	6
9	Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge.....	6
10	Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
11	Persönliche Erklärungen.....	8
12	Änderung dieser Geschäftsordnung.....	8
13	Gültigkeit und Inkrafttreten.....	8

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für das Leitungsteam der KSJ in der Stadtgruppe St. Scholastika.

Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung regelt die Satzung der KSJ-Stadtgruppe St. Scholastika.

2 Vorbereitung

Die Stadtgruppenleitung bereitet das Treffen des Leitungsteams vor. Sie lädt alle Mitglieder des Leitungsteams spätestens zwei Wochen vor Beginn. Der Stadtgruppenleitung obliegt es, relevante Informationen dem Leitungsteam in der Einladung vorab mitzuteilen.

Dazu gehören

- die vorläufige Tagesordnung,
- Anträge,
- Arbeitsergebnisse und Berichte,
- das Protokoll des vorhergehenden Stadtgruppenleitungsteams zur Kenntnis,
- die Satzung der St. Scholastika-Gruppe sowie die Geschäftsordnung des Leitungsteams der St. Scholastika-Gruppe.

Anträge und Satzungsänderungsanträge an das Leitungsteam sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich bei der Stadtgruppenleitung einzureichen.

3 Tagesordnung

3.1 Die Tagesordnung des Stadtgruppenleitungsteams wird von der Stadtgruppenleitung vorläufig beschlossen und in dieser Form mit der Einladung verschickt.

3.2 Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn von ihr beschlossen. Hierbei muss die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und gleichzeitig Enthaltungen überwiegen. Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere der Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.3 Wird die Sitzung unterbrochen, so wird sie an dem Tagesordnungspunkt wiederaufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde.

4 Leitung

4.1 Das LT wird von der Stadtgruppenleitung bzw. zwei Mitgliedern der Stadtgruppenleitung geleitet.

4.2 Wenn dies die Stadtgruppenleitung oder ein Drittel der Mitglieder des Stadtgruppenleitungsteams wünschen, kann eine Moderation gewählt werden. Sie wird vom Leitungsteam gewählt und besteht in der Regel aus zwei Personen, unter ihnen möglichst ein Mann und eine Frau. Die zu wählenden Personen sollten über Erfahrungen in der KSJ-Arbeit verfügen. Die Wahl zur Moderation des LTs erfolgt auf Vorschlag der Stadtgruppenleitung. Bei der Wahl muss die Anzahl der Ja-Stimmen die

Summe der Nein-Stimmen und gleichzeitig die der Enthaltungen überwiegen.

4.3 Das Leitungsteam kann Mitglieder der Moderation mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen. Das Leitungsteam kann bei Abwahl von Moderationsmitgliedern oder Minderbesetzung der Moderation Mitglieder in Analogie zu 4.2) in die Moderation wählen.

4.4 Die Mitglieder der Moderation dürfen sich inhaltlich nicht an der den laufenden Beratungen beteiligen. Sofern Mitglieder der Moderation stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams sind, behalten sie jedoch ihr Stimmrecht.

5 Protokollführung

5.1 Über das LT wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Hierfür hat die Stadtgruppenleitung Sorge zu tragen.

5.2 Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärung enthalten.

5.3 Das Protokoll des LTs muss spätestens mit der Einladung zum nächstfolgenden LT an alle Mitglieder des Leitungsteams verschickt werden, bzw. über die KSJ-Internetseite zugänglich gemacht werden.

5.4 Einsprüche gegen die Protokolle müssen spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Stadtgruppenleitungsteams schriftlich bei der Stadtgruppenleitung eingereicht werden. Das Stadtgruppenleitungsteam berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

6 Beschlussfähigkeit und Modalitäten

6.1 Zu Beginn der Beratung überprüft die Moderation die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams fest. Das LT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und jeweils über die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit hergestellt, so gelten danach gefasste Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

6.2 Beschlüsse werden gefasst, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und gleichzeitig die der Enthaltungen überwiegt. In folgenden Fällen muss erneut beraten und abgestimmt werden:

- Die Anzahl der Ja-Stimmen stimmt mit der der Nein-Stimmen überein und ist gleichzeitig mindestens so groß wie die Anzahl der Enthaltungen.
- Die Anzahl der Ja-Stimmen stimmt mit der der Enthaltungen überein und ist gleichzeitig mindestens so groß wie die Anzahl der Nein-Stimmen.

6.3 Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

6.4 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange

ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Das LT ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

6.5 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung oder dem Stimmergebnis die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

6.6 Die Moderation stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

7 Öffentlichkeit

Das LT ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Stadtgruppenleitungsteams, sowie die Moderation teilnehmen.

8 Redeordnung

8.1 Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Stadtgruppenleitung und dem/der Antragsteller/in ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, muss sie eine/n Redeführer/in bestimmen. Die Moderation kann jederzeit Erklärungen oder Vorschläge zum Verlauf der Beratungen oder zum weiteren Verfahren machen.

8.2 Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne den/die jeweilige/n Redner/in zu unterbrechen.

8.3 Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung begrenzt werden.

8.4 Die Moderation soll Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung unverzüglich das Wort entziehen.

8.5 Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über ihn muss sofort entschieden werden. Die Entscheidung trifft das LT mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

9 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge

9.1 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von allen Mitgliedern der Stadtgruppe und dem Trägerverein gestellt werden.

9.2 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die mindestens vier Wochen vor Beginn des LTs bei der Stadtgruppenleitung schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende oder im Verlauf der Sitzung gestellt inhaltliche Anträge gelten als Initiativanträge. Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativantrag gestellt werden.

9.3 Initiativanträge werden nur behandelt, wenn dies vom jeweiligen Gremium mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

9.4 Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem/r Vertreter/in des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.

9.5 Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteams vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

9.6 Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültigen zur Abstimmung gestellten Fassung dem Stadtgruppenleitungsteam zur Kenntnis zu geben.

9.7 Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge oder Antragsfassungen vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge legt die Moderation fest.

10 Anträge zur Geschäftsordnung

10.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner und Rednerinnen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

10.2 Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Stadtgruppenleitungsteams und von der Leitung bzw. der Moderation gestellt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Der Antrag gemäß 10.3.1 geht dem Antrag gemäß 10.3.2 vor, dieser dem Antrag gemäß 10.3.3, dieser allen übrigen. Die weitere Reihenfolge wird von der Moderation festgelegt.

10.3 Folgende Anträge zu Geschäftsordnung sind zulässig:

10.3.1 Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe auch 6.1 und 6.4),

10.3.2 Antrag auf Schluss der Konferenz (siehe auch 6.4),

10.3.3 Antrag auf Nichtbefassung,

10.3.4 Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,

10.3.5 Antrag auf Verweis der Sache zur Weiterbehandlung durch die Stadtgruppenleitung,

10.3.6 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

10.3.7 Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,

10.3.8 Antrag auf Begrenzung der Redezeit (siehe auch 8.3),

10.3.9 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

10.3.10 Antrag auf Verbindung zweier Sachverhalte oder Trennung eines Sachverhaltes zur Beratung,

10.3.11 Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll,

10.3.12 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (siehe auch 7),

10.3.13 Hinweis zur Geschäftsordnung,

10.3.14 Antrag auf geheime Abstimmung (siehe auch 6.3),

10.3.15 Antrag auf Wiederholung der Abstimmung (siehe auch 6.5),

10.3.16 Antrag auf getrennte Abstimmung gemäß 10.6 dieser Geschäftsordnung,

10.3.17 Antrag auf Erteilung des Wortes im Wechsel von Frauen und Männern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

10.4 Erhebt bei einem Antrag zu Geschäftsordnung kein zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigtes Mitglied des LTs Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung werden angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Eine Stimmenthaltung ist hier nicht möglich. Den Anträgen nach 10.3.1, 10.3.14, 10.3.17 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträge nach 10.3.5 und 10.3.16 ist ohne Abstimmung zu entsprechen; werden sie allerdings zum zweiten Mal bei

demselben Verhandlungsgegenstand gestellt, gelten für sie die üblichen Abstimmungsregeln.

10.5 Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

10.6 Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder eines Geschlechts mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen. Der Antrag nach 10.3.16 ist nicht im Rahmen der getrennten Beratungen möglich. Führt die daraus resultierende getrennte Abstimmung nicht zu einer beiderseitigen Zustimmung, gilt der inhaltliche Antrag/Satzungsänderungsantrag als abgelehnt.

11 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzungen. Sie sind der Moderation des LT's vorzulegen und müssen dem LT unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen.

Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

12 Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams.

13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft am 17.02.2016.

Die letzte Änderung wurde am 17.02.2016 vorgenommen.